

**Reglement
über die Geschäftsordnung des Landrates
(Landratsreglement, LRR)¹**

vom 16. September 1998¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung
von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation
und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)²,
beschliesst:

§ 1 Entscheid
1. durch qualifiziertes Mehr

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder ist erforderlich für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses über:

1. Ausgaben gemäss Art. 52 Ziffer 4 der Kantonsverfassung;
2. Ausgaben gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
3. Ausgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 des Landratsgesetzes², soweit für deren Beschlussfassung dem Landrat durch die Kantonsverfassung oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist.

§ 2 2. durch absolutes Mehr

¹Das absolute Mehr der anwesenden Ratsmitglieder ist für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderlich:

1. bei Schlussabstimmungen;
2. bei Wahlen;
3. bei Abbruch der Diskussion (§ 43 Abs. 2);
4. bei der Eintretensfrage auf Begnadigungsgesuche (§ 30 Abs. 1).

²Wird das absolute Mehr auch nach der zweiten Abstimmung nicht erreicht, gilt in der dritten Abstimmung das einfache Mehr.

³Werden für eine Wahl drei oder mehr Wahlvorschläge gemacht, richtet sich das Verfahren nach Art. 15 Abs. 2 des Behördengesetzes⁴.

§ 3 3. durch einfaches Mehr¹¹

In allen übrigen Fällen ist das einfache Mehr für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses hinreichend; vorbehalten bleiben Art. 34 des Landratsgesetzes² sowie § 50 Abs. 3 und § 101 Abs. 1.